



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 236-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.507

Eingereicht am: 09.09.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Gfeller (Schangnau, SVP) (Sprecher/in)
Sutter (Langnau i.E., SVP)
Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte)
Berger (Burgdorf, SP)
de Meuron (Thun, GRÜNE)
Gschwend-Pieren (Kaltacker, SVP)
Elsaesser (Kirchberg BE, FDP)
von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)
Maurer (Sumiswald, EDU)
Bärtschi (Lützelflüh, SVP)
Fischer (Bätterkinden, SVP)
Ryser (Affoltern im Emmental, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 27.11.2025

RRB-Nr.: 52/2026 vom 21. Januar 2026
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Punkt 1: Annahme als Postulat
Punkt 2: Ablehnung

Aufnahme von Buslinien für Tourismus und Freizeit in das kantonale Grundangebot ermöglichen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit Buslinien für Tourismus und Freizeit von regionaler Bedeutung (saisonale «Wanderbusse») in das kantonale Grundangebot (Angebotsbeschluss) aufgenommen werden können;
2. für die Zeitdauer bis zum Vorliegen der gesetzlichen Grundlage mit einem Zwischenbeschluss sicherzustellen, dass der laufende Betrieb von Buslinien für Tourismus und Freizeit von regionaler Bedeutung (saisonale «Wanderbusse») aufrechterhalten werden kann.

Begründung:

Als Teil eines modernen Freizeitverkehrsangebots haben saisonale Buslinien für Tourismus und Freizeit, auch «Wanderbusse» genannt, eine hohe Relevanz. In verschiedenen Regionen des Kantons Bern bestehen derzeit Buslinien, die im Sommerhalbjahr und an den Wochenenden Wanderinnen und Wanderer zu beliebten Ausflugszielen bringen, im Emmental beispielsweise in die Gebiete Schallenberg, Chuderhüsi oder Lüderenalp. Die Angebote sind überaus beliebt. So weist beispielsweise die Schallenberg-Linie (60.252) seit ihrer Inbetriebnahme eine sehr gute Auslastung auf (rund 9000 Passagierinnen und Passagiere an 27 Wochenenden) und übertrifft die Erwartungen damit deutlich.

Wanderbusse tragen wesentlich zur Förderung des vom Kanton angestrebten sanften Tourismus in ländlichen Regionen bei. Sie ermöglichen auch Menschen ohne Auto den direkten Zugang zu attraktiven Wandergebieten, die ohne entsprechendes Angebot nur schwer erreichbar wären. Damit haben sie eine überregionale Bedeutung und schaffen eine Grundlage für eine zusätzliche Wertschöpfung, von der insbesondere Restaurants, Übernachtungsbetriebe und Hofläden profitieren.

Gleichzeitig nimmt der Freizeitverkehr seit Jahren zu. Die zunehmende Verkehrsbelastung durch den Freizeitverkehr mit dem eigenen Auto führt in ländlichen Gebieten speziell bei beliebten Ausflugszielen wie bspw. der Mettlenalp zu einer wachsenden Wildparkierproblematik und belastet die teils schmalen Zufahrtsstrassen stark. Dabei ist gerade im Freizeitbereich die Verkehrsmittelwahl oft flexibel. Ein attraktives ÖV-Angebot kann Wanderinnen und Wanderer dazu bewegen, auf die Anreise mit dem eigenen Auto zu verzichten, wodurch die zunehmende Verkehrsbelastung eingedämmt und die Belastung sensibler Naturräume reduziert werden.

Buslinien für Tourismus und Freizeit tragen deshalb direkt zur Erreichung mehrerer zentralen Ziele der kantonalen Gesamtmobilitätsstrategie bei: (V1.2) Bündeln von Personenströmen und Optimieren der Fahrzeugauslastung, (V1.6) Vernetzung der Planung zwischen Gemeinden und Regionen und (V2.6) Stärkung innovativer und attraktiver ÖV-Lösungen im Freizeit- und Tourismusverkehr.

Trotz der überregionalen Bedeutung von Wanderbussen werden sie bisher nicht durch den Kanton mitfinanziert, sondern ausschliesslich von Gemeinden und privaten Sponsoren getragen. Trotz grossem Engagement aller Beteiligten macht das die langfristige Finanzierung der Angebote schwierig und stellt eine Herausforderung für die Finanzplanung von Gemeinden, dem lokalen Gewerbe und den Betreibergesellschaften dar, da keine Sicherheit bezüglich Investitionen in die Infrastruktur und Vermarktung der Angebote besteht. Deshalb und aufgrund ihrer hohen Relevanz für die kantonale Gesamtmobilitätsstrategie braucht es eine Ergänzung von Artikel 9 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr sowie von Artikel 2 der Verordnung über das Angebot im öffentlichen Verkehr (Angebotsverordnung), damit Buslinien für Tourismus und Freizeit künftig in das kantonale Grundangebot (Angebotsbeschluss) aufgenommen werden können.

Der Kanton Luzern ist in dieser Hinsicht schon weiter, indem der Kantonsrat einer Aufnahme der interkantonalen Schallenberg-Linie ins Grundangebot bereits zugestimmt hat. Um die Weiterführung der bestehenden Buslinien für Tourismus und Freizeit (60.252, 30.271, 30.284 und 30.285) zu sichern und bereits getätigte Investitionen in Haltestellen, Wendeplätze und Kommunikation nicht zu gefährden, ist es zudem wichtig, dass der Kanton Bern aufgrund der aktuell fehlenden Voraussetzungen für eine Aufnahme der Linien ins Grundangebot dessen Finanzierung im Sinne eines Versuchsbetriebs nach Artikel 6 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr für den Zeitraum des Angebotsbeschlusses ÖV 2027–2030 vorübergehend sicherstellt.

Begründung der Dringlichkeit: Der Angebotsbeschluss ÖV 2027–2030 muss im kommenden Frühjahr dem Grossen Rat vorgelegt werden. Die Debatte über Buslinien für Tourismus und Freizeit sollte in dessen Kontext geführt werden. Zudem ist bei einer späteren Behandlung des Vorstosses der Fortbestand der genannten Buslinien über das Jahr 2026 hinaus nicht gesichert.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Auffassung der Motionärinnen und Motionäre, dass die bestehenden Buslinien für Tourismus und Freizeit in den jeweiligen Regionen von grosser Bedeutung sind und dass eine nachhaltige Erschliessung von touristischen Gebieten den Zielen der kantonalen Gesamtmobilitätsstrategie entspricht. Ebenso ist unbestritten, dass eine gute ÖV-Erschliessung von Ausflugszielen positive Effekte auf den angestrebten Modalshift hat.

Im Kanton Bern bestehen derzeit rund 30 saisonale Angebote, darunter auch die in der Motion aufgeführten Linien Chuderhüsi, Lüderenalp und Schallenberg. Dabei handelt es sich teils um Wanderbusse, teils um Schneetouren- oder Schlittelbusse. Sämtliche Angebote verkehren ausschliesslich saisonal und erfüllen keine Erschliessungsfunktion. Aus diesem Grund können sie von Bundesseite nicht mitfinanziert werden (Art. 28 PBG).

Zu den einzelnen Ziffern:

1. Der Regierungsrat erachtet das Anliegen insbesondere auch mit Blick auf den in den letzten Jahren deutlich gestiegenen Anteil des Freizeitverkehrs an der Gesamtmobilität als grundsätzlich gerechtfertigt. Vorgängig zu der geforderten Anpassung auf Gesetzesebene stellen sich jedoch insbesondere Fragen hinsichtlich der genauen Definition der neu abzugeltenden Linien sowie der neu festzulegenden Rahmenbedingungen bezüglich Nachfrage und Kostendeckung des Betriebs. Namentlich muss genau definiert werden, welche Kriterien erfüllt sein müssen, damit eine touristische Linie als regional bedeutend eingestuft werden kann.

Eine allfällige Mitfinanzierung von saisonalen Wanderbussen würde zu Zusatzkosten führen, welche vollumfänglich durch den Kanton zu tragen sind, da sich der Bund bei diesen Angeboten nicht an den Abgeltungen beteiligt. Die Höhe dieser Mehrkosten wird von der Anzahl der mitfinanzierten Linien und der Höhe der Eigenfinanzierung durch die Nutzenden abhängen. Der Regierungsrat weist bereits darauf hin, dass sich die Abgeltungen erhöhen könnten, insbesondere wenn die Fahrpreise an die üblichen Preise angeglichen würden. Bisher ging der Regierungsrat von selbsttragenden Angeboten aus. Ferner ist der Eigenbeitrag der beteiligten Transportunternehmen zu regeln, damit Mitnahmeeffekte möglichst vermieden werden können.

Der Regierungsrat ist bereit, die Rahmenbedingungen und Kostenfolgen zu klären, und im Anschluss zu prüfen, ob die notwendigen Gesetzesanpassungen eingeleitet werden.

2. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass der Kanton stets bemüht ist, sinnvolle Synergien zwischen den abgeltungsberechtigten RPV-Linien und weitergehenden touristischen Abschnitten zu nutzen, damit diese erhalten werden können. So wird dies beispielsweise bei der Linie über den Gurnigel oder auf die Lüderenalp gemacht, indem die bestehende RPV-Linie verlängert wird und die zusätzlichen Kosten auf dem touristischen Teil durch hohe Erträge finanziert werden. Die geforderte Übergangslösung bzw. ein Zwischenbeschluss erfordert indes eine rechtliche Grundlage, die heute nicht vorhanden ist. Der von den Motionären genannte Art. 6 ÖVG ist aus Sicht des Regierungsrates keine geeignete Rechtsgrundlage für eine Mitfinanzierung der saisonalen Wanderbusse, denn er bezieht sich auf Versuchsbetriebe.

Die touristischen Linien bestehen jedoch bereits, die Nachfrage ist bekannt und es handelt sich auch nicht um eine neuartige Verkehrsform. Wie in Ziffer 1 erwähnt, ist der Regierungsrat bereit, das Anliegen zur Mitfinanzierung von touristischen Linien zu prüfen. Bis zum Vorliegen einer solchen möglichen Lösung sind die bestehenden Finanzierungsmechanismen beizubehalten. Der Regierungsrat lehnt aus diesem Grund Ziffer 2 ab.

Verteiler

– Grosser Rat